

37. Vertragspflichten des Spediteurs, der die Besorgung einer Seeversicherung für seinen Auftraggeber übernommen hat.

§§. 407 ff., 384 Abs. 3. Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen von 1919 (ADSB.) §§ 19 ff., 83.

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1925 i. S. G. P. Söhne (Kl.)
und Feuer-Vers.-Ges. B. (Nebenintervenantin) w. Sch. & Co. (Bekl.).
I 123/25.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Schreiben vom 31. Januar 1921 beauftragte die Klägerin die Beklagte, drei Kisten mit Baumwollwaren, welche die Beklagte im Auftrage der Klägerin im Jahre 1920 nach Barcelona speidiert hatte und die dort nicht abgenommen waren, nach Hamburg zurückkommen zu lassen und die Versicherung gegen alle Gefahren für die Rückbeförderung der Ware von Barcelona bis Hamburg, sowie für die Dauer einer Einlagerung in Hamburg „zu Lasten der Ware“ zu decken. Die Beklagte nahm diesen Auftrag an und teilte durch Schreiben vom 15. März 1921 der Klägerin die Ausführung des Versicherungsauftrags mit. Die Ware traf Anfang November 1921 in Hamburg ein und lagerte dort bis zum 31. März 1922. In der Nachschrift zu einem Briefe vom 7. Januar 1922 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß gelegentlich der Verwägung der Kisten ein Gewichtsmanko von etwa 50 kg (genauer 52 kg) festgestellt sei. Die Klägerin erteilte darauf der Beklagten den Auftrag, den Inhalt der Kisten amtlich aufnehmen zu lassen. Bei dieser Aufnahme, die am 25. Januar 1922 stattfand, wurde festgestellt, daß 53 Stück der Ware fehlten, welche nach Angabe der Klägerin einen Wert von 6875,28 Schweizer Franken hatten. Die Kosten der Untersuchung betrugen 7375,80 Papiermark. Am 31. März 1922 wurden die Kisten auf Veranlassung der Klägerin nach Prag gesandt. Die Klägerin behauptet, es habe sich bei der Ankunft der Sendung in Prag herausgestellt, daß weitere 9 Stück der Ware im Werte von 1205,51 Schweizer Franken fehlten und nach Lage der Sache bereits in Hamburg entwendet sein müßten.

Die Klägerin behauptet, daß sie sich wegen des Schadens weder bei den Frachtführern noch bei den Lagerhaltern in Hamburg erholen könne und daß auch die Versicherungsgesellschaften die Schadensdeckung ablehnten. Sie hat daher die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Beklagte hat jede Zahlung abgelehnt.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies die Klage im wesentlichen ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

1. Die Klägerin stützt ihre Klage in erster Linie darauf, daß die Beklagte bei der Anzeige von der Ausführung der von ihr übernommenen Aufträge betreffend die Besorgung der Versicherung der streitigen Ware nicht zugleich der Klägerin die Versicherungsgesellschaften namhaft gemacht habe, bei denen die Versicherung genommen war. Die Klägerin meint, daß dadurch die Beklagte gemäß §§ 407 Abs. 2, 384 Abs. 3 HGB. für die Erfüllung der Versicherungsverträge haftbar geworden sei und der Klägerin unmittelbar für den entstandenen Schaden aufkommen müsse.

Zutreffend hat das Berufungsgericht diese Rechtsauffassung zurückgewiesen. Mit Recht verweist es darauf, daß besondere, das Expeditionsgeschäft betreffende Vorschriften im Sinne von § 407 Abs. 2 HGB. in § 408 HGB. enthalten seien, die die Anwendung der ausschließlich auf die Kommission zugeschnittenen Vorschrift von § 384 Abs. 3 HGB. auf die Rechtsverhältnisse der Expedition ausschließen. Des weiteren ist der Expeditionsvertrag ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, auf einem besonderen Vertrauensverhältnis beruht und sich nicht in dem Abschluß von Beförderungsverträgen mit dem Frachtführer, Reeder oder Seeschiffer erschöpft. Wird im Anschluß an einen solchen Expeditionsvertrag in der Weise, wie es hier geschehen ist, die Besorgung des Abschlusses von Versicherungsverträgen seitens des Expeditors für seinen Auftraggeber übernommen, so handelt es sich nicht etwa insoweit um ein selbständiges, zwischen dem Expéditeur und seinem Auftraggeber eingegangenes Kommissionsverhältnis im Sinne von § 406 HGB., auf welches § 384 Abs. 3 HGB. Anwendung zu finden hätte, sondern um eine von dem Expéditeur auf Grund des Expeditionsvertrags übernommene und nach den Rechtsgrundlagen der Expedition zu beurteilende Nebenverpflichtung. Abgesehen hiervon mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Vorschrift in § 384 Abs. 3 nachgiebigen Rechts ist und unter anderem durch Handelsgebrauch außer Wirksamkeit gesetzt werden kann, wie dies für Fälle der hier fraglichen Art die Beklagte behauptet hat.

2. Ferner ist auch darin dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß ein etwaiger Verzug der Beklagten in der Benennung der von ihr für die Klägerin in Anspruch genommenen Versicherungsgesellschaften keinen unmittelbaren Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung des Versicherungsbetrags oder eines Versicherungsschadens begründet. Wenn sich demgegenüber die Revision unter Heranziehung des § 242 BGB. auf Willigkeitsgrundsätze beruft, so bedarf es keiner näheren Darlegung, daß dieser Standpunkt rechtlich nicht haltbar ist. Daß eine etwa verspätete Benennung der Versicherungsgesellschaften Schadenersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte begründen kann, hat das Berufungsgericht nicht verkannt.

3. Die Klägerin hat die Beklagte unter anderem beauftragt, die Ware von Barcelona nach Hamburg zurücksenden zu lassen, und die Beklagte hat diesen Auftrag angenommen. Auf Grund dieses Auftrags hat die Beklagte die Ware laut Konnossement vom September 1921 durch den von ihr beauftragten Unterspediteur C. in Barcelona an ihre Adresse in Hamburg verschiffen lassen. Die Beklagte hat ferner in Hamburg die Ware vom Kai abgenommen und bei der Firma St. & Co. in Hamburg eingelagert. Nach einem Schreiben des Versicherungskontors Sch. & Co. A. G. an die Beklagte scheint die Abnahme der Ware vom Hamburger Kai am 15. Dezember 1921 erfolgt zu sein, wobei zugleich ein Gewichtsmanko von 52 kg festgestellt sein soll, welches die Klägerin auf den festgestellten Verlust von 53 Stück Baumwollwaren, im angeblichen Werte von 6875,28 Schweizer Franken, zurückführt. Andererseits enthält der Anhang vom 13./23. Januar 1922 zur Police vom 7. März 1921 den Vermerk, daß „nach Mitteilung der Herren Versicherten“ die betreffende Ware bereits am 7. November 1921 bei der Firma St. & Co. eingelagert sei. Die Klägerin hat behauptet: die Beklagte habe die ihr der Klägerin gegenüber obliegenden Vertragspflichten schuldhaft verletzt, indem sie das Gewicht der Ware weder bei deren Absendung von Barcelona durch ihren dortigen Unterspediteur, noch bei Ankunft der Ware in Hamburg, noch bei ihrer Einlagerung ebenda festgestellt habe. Dadurch sei der Klägerin jede Unterlage für die Feststellung entzogen, wann und wo der erwähnte Verlust entstanden sei, während die Klägerin bei Anwendung gehöriger Sorgfalt seitens der Beklagten wegen des Verlustes die Reederei des Schiffes oder die Hamburger

Kaiverwaltung oder die Lagerhalter mit Erfolg hätte in Anspruch nehmen können.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht auf dieses einen selbständigen Klagegrund enthaltende Vorbringen der Klägerin überhaupt nicht eingegangen ist. Allerdings hat das Berufungsgericht auf Grund längerer Erwägungen die Feststellung getroffen, daß die Verabung der Kisten (hinsichtlich der 53 Stück) erst nach ihrer Verladung in Barcelona auf der versicherten Reise vorgenommen sein könne. Dabei wird aber ersichtlich unter der versicherten Reise nicht nur der Seeweg von Barcelona nach Hamburg, sondern in Gemäßheit der Versicherungspolice vom 7. März 1921 auch der Aufenthalt der Ware in Hamburg und der anschließend vorgefehene Landweg verstanden. Es fehlt also an einer Feststellung, ob der Verlust der fraglichen 52 kg auf dem Seewege oder am Hamburger Hafentai oder bei der Firma St. & Co. entstanden ist.

Die Unterlassung der Prüfung des vorliegenden Streitstoffes nach der genannten Richtung weist auf eine Verkennung der materiell-rechtlichen Vertragspflichten der Beklagten hin. Es handelt sich daher nicht nur um eine nach der Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 (RGBl. I S. 29) der Revision nicht zugängliche Verletzung des § 286 ZPO., sondern um eine nach §§ 549, 550 ZPO. revisible Verkennung des materiellen Rechts. Denn es gehörte zu den Spediteurpflichten der Beklagten, die der Klägerin gegenüber die Besorgung der Rückbeförderung der Ware von Barcelona nach Hamburg übernommen und dabei die Sendung an ihre Adresse in Hamburg hatte richten lassen, daß sie für gehörige Verladung der Ware in Barcelona, sowie für gehörige Empfangnahme und gegebenenfalls auch für gehörige Einlagerung der Ware in Hamburg Sorge trug. Dies erforderte auch, daß die Klägerin feststellte, ob ein Gewichtsverlust vor oder während der Seebeförderung oder während des Lagerens der Ware am Hamburger Kai eingetreten war, und daß sie gegebenenfalls geeignete Maßregeln traf, um die Rechte der Klägerin wegen eines solchen Mangels gegenüber etwaigen Verpflichteten in Barcelona oder gegenüber dem Seeschiff oder der Kaiverwaltung in Hamburg sicherzustellen, sowie daß bei dem Lagerhalter in Hamburg eingelagerte Gewicht klarzustellen (vgl. auch §§ 608 ff. HGB). Sollte durch die Unterlassung solcher Maßnahmen seitens der Be-

klagen für die Klägerin die Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen erschwert oder verhindert worden sein, so würde ihr die Beklagte hierfür einstehen müssen. Und zwar gilt dies auch dann, wenn sich die Klägerin wegen des ihr durch den Verlust der Güter entstandenen Schadens in vollem Umfange bei den Versicherungsgesellschaften erholen könnte. Denn selbst ein etwaiger Anspruch der Klägerin auf volle Deckung durch die Versicherung befreite die Beklagte nicht von ihrer Vertragspflicht, die Rechte der Klägerin gegenüber den Unternehmern der Beförderung und der Lagerung der Ware zu sichern. Dies um so weniger, als Nachlässigkeiten und Unterlassungen der Beklagten in dieser Beziehung grundsätzlich die Ansprüche der Klägerin gegen die Versicherungsgesellschaften erschweren, schmälern oder beseitigen konnten.

4. Im übrigen ist folgendes zu bemerken:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Verlust der 53 Stück Baumwollwaren (erster Schaden) nach der Verladung der Ware in Barcelona auf der versicherten Reise entstanden ist, d. h. unter die laut Güterpolice am 7. März 1921 abgeschlossene Versicherung fällt. Die Klägerin behauptet, daß sie trotzdem wegen vertragswidrigen und schuldhaften Verhaltens der Beklagten Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaften nicht erheben könne. Soweit das Berufungsgericht hierzu Stellung genommen hat, hat es die betreffenden Klagebehauptungen für unbegründet erklärt. Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind wenigstens teilweise gerechtfertigt.

a) Die von der Klägerin erhobenen Einwendungen werden nicht ohne weiteres durch die mehrerwähnte Feststellung des Berufungsgerichts ausgeräumt, daß der Schaden auf der laut Police vom 7. März 1921 gedeckten Versicherungsreise entstanden ist. Wenn der Unterspediteur der Beklagten in Barcelona oder die Beklagte bei Empfangnahme und Einlagerung der Güter in Hamburg eine gehörige Verwägung derselben oder sonstwie die gehörige Sicherstellung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen das Schiff oder die Lagerhalter unterlassen haben sollte, so bedeutet dies nicht nur eine Verletzung der eigentlichen Spediturpflichten der Beklagten, sondern es kann auch für das Rechtsverhältnis der Klägerin als Versicherten zu den Versicherungsgesellschaften von Bedeutung sein. Es genügt hier unter anderem auf die Vorschriften in den Allgemeinen Deutschen

See-Versicherungsbedingungen von 1919 §§ 33 Abs. 2; 41 Abs. 1 und 3; 45 Abs. 1 und 2 zu verweisen. Diese Bestimmungen zeigen, daß der Versicherungsnehmer, Ablader und Empfänger zwecks Minderung des Versicherungsschadens für die Sicherstellung, Erhaltung und Einziehung von Ersatzansprüchen hinsichtlich der versicherten Güter gegen Dritte in gehöriger Weise Sorge tragen müssen und daß die Verletzung dieser Pflichten — einerlei ob der Ablader oder Empfänger Erfüllungsgehilfe des Versicherungsnehmers ist oder nicht — die Rechte des Versicherten gegen den Versicherer beeinträchtigen kann (Ritter, Recht der Seeversicherung § 33 Anm. 27 flg., § 41 Anm. 7, § 45 Anm. 27). Die Beklagte war laut Güterpolice vom 7. März 1921 die Versicherungsnehmerin „für Rechnung, wen es angeht“, d. h. der Klägerin. Die Beklagte war ferner Empfängerin der laut Konnossement vom September 1921 an sie gesandten Güter in Hamburg, und sie hat schließlich die Güter in Barcelona durch ihren Unterspediteur C., für den sie einzustehen hat, verladen. Für die gehörige Erfüllung der danach ihr zur Wahrung der Versicherungsansprüche obliegenden oder von ihr zu vertretenden Leistungen hat sie der Klägerin auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses einzustehen.

b) Das Berufungsgericht hat eingehend die Frage erörtert, ob eine Verletzung der Anzeigepflicht nach §§ 19 flg. UDSB. vorliegt. Dabei wird zutreffend von der Erwägung ausgegangen, daß es für den Versicherungsnehmer an sich erheblich sei, zu erfahren, „ob ein zu versicherndes Gut von fern her kommt, aufgeschossen ist und als aufgeschossenes Gut längere Zeit gelagert hat.“ Es ist aber kein genügendes Gewicht darauf gelegt worden, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Schaden erst auf der Versicherungsreise entstanden ist, der Schaden also noch nicht vorlag, als die Güter in Barcelona an Bord des Schiffes kamen und damit die von den Versicherern übernommene Reisegefahr begann.

Nun ist es richtig, daß die Anzeigepflicht grundsätzlich nach den zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags bestehenden Verhältnissen zu beurteilen ist und daß dementsprechend solche Umstände anzuzeigen sind, welche geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben (§ 806 HGB.,

Ritter § 19 Anm. 23 fgg.). Dabei ist nicht nur die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Entstehung ersatzfähiger Schäden erheblich, sondern auch die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Bestehens oder der Entstehung solcher ersatzunfähiger Schäden, die der Versicherer doch ersetzen muß, wenn der ihm obliegende Befreiungsbeweis mißlingt (Ritter, § 19 Anm. 25). Demgegenüber steht aber dem Versicherungsnehmer der Einwand zur Seite, daß der nicht angezeigte Umstand zwar im allgemeinen gefahrerheblich sei, trotzdem aber aus besonderen Gründen den Versicherer bei Kenntnis der Sachlage nicht abgehalten haben würde, die Versicherung so wie geschehen zu übernehmen. Dieser Einwand wird regelmäßig dann begründet sein, wenn feststeht, daß der gefahrerhebliche Umstand weder bei Abschluß des Versicherungsvertrags noch bei Beginn der Versicherung wirksam geworden ist, etwa weil, wie hier, die versicherten Güter bei Beginn der Versicherungsreise nachweislich unbeschädigt und vollzählig waren.

c) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß eine Verletzung der in § 19 der A.D.S.W. festgesetzten Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers den Versicherer von seiner Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag gemäß § 20 nur soweit befreie, als „nicht ein anderes bestimmt“ sei. Solche anderweitige Bestimmungen seien unter anderem in § 83 gegeben.

Zu Unrecht beruft sich demgegenüber die Revision darauf, daß der Zusatz in § 20: „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ sich nur auf den 2. Absatz in § 20 beziehe. Denn dieser Absatz würde auch ohne die vorhergehenden Worte „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ verständlich und wirksam sein, und andererseits ist es den Vertragsschließenden unbenommen, neben der Heranziehung der A.D.S.W. im allgemeinen beliebige, diese Bedingungen ändernde und ausschaltende Sondervereinbarungen zu treffen (vgl. die „Besonderen Bedingungen“ der Güterpolice vom 7. März 1921). Die mehrerwähnten Worte „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ weisen einmal auf solche besonderen Parteiabreden hin, haben aber daneben und in erster Linie eine Durchbrechung der in § 20 erster Satz aufgestellten allgemeinen Regel durch Sondervorschriften der A.D.S.W. im Auge, wie solche unter anderem in § 83 gegeben sind.

Sollte eine Anwendung des § 83 auf den vorliegenden Fall

statthaft sein, so würde dies zu dem von dem Berufungsgericht gefundenen Ergebnis führen können.

Die Worte in § 83 Abs. 1 „im Anschluß an eine andere . . . Reise“ verlangen nicht einen sofortigen und unmittelbaren Anschluß an die Vorreise. Vielmehr ist nach Sinn und Zweck der fraglichen Vorschrift ein solcher „Anschluß“ gemeint, der die Vorreise als einen nach § 19 anzeigepflichtigen Umstand erscheinen läßt (Ritter § 83 Anm. 4). War im vorliegenden Fall die Vorreise nicht von der eben genannten Art, so lag eine Anzeigepflicht überall nicht vor. War sie aber von solcher Art, so schadet die unterlassene Anzeige nicht, da nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts die Güter bei Antritt der neuen Reise ab Barcelona unbeschädigt waren und die Beschädigung nur auf der laut Güterpolice vom 7. März 1921 versicherten Reise eingetreten sein kann (§ 83 Abs. 1, vgl. auch die Güterpolice vom 7. März 1921, Besondere Bedingungen II 10).

Diese Feststellung des Berufungsgerichts beseitigt auch — wie im Berufungsurteil zutreffend ausgeführt ist — die Anzeigepflicht nach § 83 Abs. 2, falls es sich um „Retourware“ in dem dort maßgeblichen Sinne gehandelt haben sollte. Sollten aber die Güter nicht den Charakter solcher Retourware gehabt haben, etwa weil sie nicht „nach ihrer Beförderung zum Bestimmungsort ganz oder zum Teil ausgepackt“ und nicht „wegen ihrer Unverkäuflichkeit oder aus einem anderen Grunde wieder verpackt“ sind, so liegt, wie aus der Besonderheit der Vorschrift in § 83 Abs. 2 zu entnehmen ist, wegen des alsdann regelmäßig geringeren Risikos der Versicherer normalerweise kein anzeigepflichtiger Fall vor. Eine etwaige Ausnahme von dieser Regel hätte die Klägerin besonders darlegen und beweisen müssen (Ritter § 83 Anm. 17).

Es ist aber diesen Erwägungen gegenüber ein von dem Berufungsgericht außer acht gelassener Umstand nicht zu übersehen, nämlich, daß der § 83 sich seinem Wortlaut nach nur auf die „Beschädigung“ versicherter Güter bezieht und es zum mindesten zweifelhaft ist, ob er auch auf den vorliegenden Fall des Verlustes eines Teils der Güter angewendet werden kann.

d) Das Berufungsgericht hat die unter Eideszuschiebung aufgestellte Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe zur Zeit der

versicherungsnahme gewußt, daß die Ware nicht „segelfertig“ sei, für unbeachtlich erklärt, da unter den obwaltenden, im Berufungsurteil näher dargelegten Umständen die Eideszuschreibung schärfer und eingehender hätte gefaßt sein müssen. Der demgegenüber von der Revision erhobene Vorwurf, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe, ist unbegründet.

Allerdings hat grundsätzlich der Spediteur die Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt bei der Ausführung der Versendung und der damit im Zusammenhang stehenden, von ihm zu gewährenden Leistungen darzulegen und zu beweisen. Im vorliegenden Fall hat aber das Berufungsgericht festgestellt, daß der Versicherungsfall insofern gegeben ist, als der Schaden auf der gemäß der Güterpolice vom 7. März 1921 versicherten Reise entstanden ist. Die Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe zur Zeit der Versicherungsnahme gewußt, daß die Ware nicht segelfertig sei, bedeutet an und für sich — vgl. aber die vorstehenden Ausführungen unter b — die Behauptung einer Verletzung der Anzeigepflicht der Versicherungsnehmerin im Sinne von §§ 19 ff. ADSWB. Die Versicherer, welche sich gegenüber dem an sich begründeten Versicherungsanspruch auf die Verletzung der Anzeigepflicht nach §§ 19, 20 berufen wollen, müssen darlegen und beweisen, daß bei Abschluß des Versicherungsvertrags gefahrerhebliche Umstände bestanden haben, und daß der Versicherungsnehmer sie gekannt hat (Ritter § 20 Anm. 4). Dieselbe Darlegungs- und Beweispflicht liegt der Klägerin ob, wenn sie die Beklagte wegen dieser Verletzung der Anzeigepflicht und der angeblich dadurch verursachten Beeinträchtigung oder Beseitigung des Versicherungsanspruchs der Klägerin haftbar machen will.

e) Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, wie es sich in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung mit dem Policenanhang vom 13./23. Januar 1922 betreffend die Nach- oder Zwischenversicherung der in Hamburg eingelagerten Ware verhalte. Denn — so wird ausgeführt — die laut Police vom 7. März 1921 genommene Versicherung decke die ganze Reise von Barcelona nach Hamburg, die Lagerung in Hamburg sowie die Weiterreise von Hamburg nach Böhmisches-Trübau und der Verlust der fraglichen 53 Stück Baumwollwaren sei auf der so versicherten Reise entstanden. Dabei nimmt das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf Nr. VII

der „Besonderen Bedingungen“ der Police an, daß die Lagerung der Ware in Hamburg durch diese Police gedeckt sei (siehe auch Nr. VI ebenda), weil entweder ein handelsüblicher Aufenthalt im Sinne von Nr. VII Ziff. 1 vorliege oder ein längerer Aufenthalt, der als „Seefahränderung“ gleichfalls unter die Versicherung falle, wenn auch mit der Maßgabe, daß dem Versicherer dieserhalb eine Zuschlagsprämie gebühre.

Demgegenüber ist folgendes zu beachten: Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts ist zu unterstellen, daß die Dauer der Lagerung der Ware in Hamburg den handelsüblichen Aufenthalt im Sinne von Nr. VII Ziff. 1 der „Besonderen Bedingungen“ der Güterpolice überschritten hat. Andererseits behauptet die Klägerin, der Beklagten lediglich den Auftrag gegeben zu haben, die Ware für die Reise von Barcelona bis Hamburg und für die Zeit ihrer Einlagerung in Hamburg zu decken, und will anscheinend die inhaltlich der Güterpolice von der Beklagten genommene Versicherung für die Reise von Hamburg nach Böhmisches Erubau nicht für sich gelten lassen. Solchenfalls kann aber die den handelsüblichen Aufenthalt nach den „Besonderen Bedingungen“ Nr. VII Ziff. 1 überschreitende Einlagerung der Ware in Hamburg nicht ohne weiteres als durch die Güterpolice gedeckt erachtet werden. Denn es steht weder fest, daß von einer längeren, d. h. einen handelsüblichen Aufenthalt überschreitenden, Einlagerung der Ware in Hamburg den Versicherern bei Abschluß der Versicherung oder doch vor dem Eintritt des Schadensfalles Mitteilung gemacht, noch daß für eine solche längere Einlagerung eine Zuschlagsprämie vereinbart, gefordert oder bezahlt ist. Die Vorschrift in Nr. IX Ziff. 9 der „Besonderen Bedingungen“ weist aber darauf hin, daß die Versicherung eines längeren Lagerziffos am Endbestimmungsort entsprechende Erklärungen des Versicherungsnehmers bei Abschluß der Versicherung erfordert. Dasselbe muß gelten, wenn, wie hier zu unterstellen ist, die für die Klägerin wirksame Versicherung nicht über den Aufenthalt der Ware in Hamburg hinausging.